

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Harpstedt - Straßenreinigungssatzung -

Aufgrund der §§ 10, 13, 93, 97 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG).
- (2) Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in dem der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Harpstedt beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke wird die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Harpstedt geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte. Gehwege, Radwege, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den nach Abs. 1 reinigungspflichtigen Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jedoch jederzeit widerruflich (§ 52 Abs. 4 Satz 4 NStrG).
- (7) Die Pflicht der Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind im Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (8) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten des § 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 25. Juni 1987 außer Kraft.

Harpstedt, den 30.03.2017

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

Von der Straßenreinigung und vom Winterdienst ausgenommen sind ausschließlich die Fahrbahnen folgender öffentlicher Straßen:

Gemeinde Beckeln

Hauptstraße (Beckeln und Groß Köhren)

Gemeinde Colnrade

Harpstedter Straße

Hauptstraße

Gemeinde Düsen

Hauptstraße

Gemeinde Groß Ippener

Dorfstraße

Gemeinde Harpstedt

Am großen Wege

Amtsfreiheit

Bassumer Straße

Burgstraße

Delmenhorster Landstraße

Lange Straße

Mullstraße

Nordstraße

Wildeshauser Straße

Gemeinde Kirchseele

Bürsteler Straße

Dorfstraße

Gemeinde Prinzhöfte

Ortsdurchfahrten:

Klein Henstedt

Schulenberg

Horstedt

Gemeinde Winkelsett

Ortsdurchfahrt:

Winkelsett